OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152744/3/JP

Datum:
Linz, 5. Oktober 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C N, vertreten durch Ing. W N, N, W, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 22. Juni 2020, GZ: 1319-2-2020, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Ansuchen vom 16. April 2020 beantragte die L T GmbH die Baubewilligung für die Errichtung eines Reihenhauses mit drei Wohneinheiten in Weißenbach am Attersee, Gst: x, KG S.

1.2. Am 10. Juni 2020 fand die mit Kundmachung vom 20. Mai 2020 kundgemachte mündliche Bauverhandlung über das Bauvorhaben statt, an der auch der Vertreter des nunmehrigen Beschwerdeführers teilnahm.

1.3. Mit Bescheid vom 22. Juni 2020 erteilte die belangte Behörde der Antragstellerin die Baubewilligung für das Vorhaben „Errichtung eines Reihenhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück x, EZ x KG S“ entsprechend dem bei der Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der L Bau GmbH unter im Bescheid näher spezifizierten Bedingungen und Auflagen.

1.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die nun vorliegende Beschwerde vom 20. Juli 2020. Der Beschwerdeführer beantragt darin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Ergänzung des Bescheides um eine rechtlich verbindliche Festlegung der Grenzwerte der Luftwärmepumpen, und begründet dies zusammengefasst mit folgenden Punkten:

1. Die drei Luftwärmepumpen einer großen Reihenhausanlage unmittelbar an seiner Grundgrenze dürften nachts den Grenzwert von 30 dB(A) nicht überschreiten. Laut einer Stellungnahme der Abteilung Umwelt des Landes Oberösterreich sei dieser Wert durch den geringen Abstand zu seinem Haus aber technisch nicht erreichbar. Im Falle der nicht gänzlichen Aufhebung des Bescheides würde der Beschwerdeführer zumindest fordern, konkret in der Beschwerde genannte Grenzwerte des Schallpegels als zwingend in den Bedingungen und Auflagen des Bescheides vorzuschreiben.

2. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass nach der Oö. Bauordnung die Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes besonders zu beachten sei. Darüber gäbe es in der Verhandlungsschrift, im Bescheid und im Gutachten des Amtssachverständigen keinerlei Erwähnung. Auch von anderen Bewohnern im Ort würde dieses Objekt als besonders störender „Fremdkörper“ empfunden, in einer Ortschaft mit ausschließlich schönen Villen und denkmalgeschützten Gebäuden.

3. Das „Stahl verzinkte Lochblech“ zwischen den Streifenfundamenten an beiden Gebäudeenden ermögliche keine verlässliche Ableitung von Hochwasser durch den Weissenbach. Hochwasser führe Geröll, kleine Äste und Blätter, die das Lochblech verstopfen würden. Ein Entfernen dieser Bleche speziell nachts wäre in solcher Situation kaum machbar, was in einer Gefahr für sein Haus unmittelbar am Nachbargrundstück resultieren würde.

4. Der Beschwerdeführer regt in seiner Beschwerde an, das Landesverwaltungsgericht möge, weil es den derzeit geltenden Bebauungsplan „Nr. 1, Weissenbach, in der Fassung der Änderung Nr. 12“ bei seiner Entscheidung über die Rechtskonformität des Bauvorhabens anwenden muss, einen Prüfungsantrag nach Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit dieses gleichheitswidrigen Bebauungsplans stellen und stellt den Antrag, den Baubescheid, der sich auf einen verfassungswidrigen Bebauungsplan stütze, aufzuheben. Die Gemeinde Steinbach am Attersee habe im Februar 2016 einen Beschluss zur Überarbeitung des Bebauungsplanes in Weissenbach als Neuplanungsgebiet gefasst. Man habe eine Neuregelung der sehr unterschiedlichen Geschoßflächenzahlen bzw. des höchst unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung erreichen wollen, die den geltenden Bebauungsplan im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes wegen Fehlens jeglicher sachlicher Rechtfertigung und gänzlich willkürlicher Festlegung als verfassungswidrig erscheinen lasse. Leider sei die Verlängerung vom Gemeinderat „übersehen“ worden. Der beantragte Bau würde aber der damaligen Intention nicht entsprechen.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist. Weiters ist aus den Akten ersichtlich, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen wurde auch kein entsprechender Antrag gestellt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Eigentümerin des Grundstücks x, EZ x, KG S ist S A-D, wohnhaft in A.
Baubewilligungswerber ist die L T GmbH, ansässig in V.

Mit Ansuchen vom 16. April 2020 beantragte die L T GmbH die Baubewilligung für die Errichtung eines Reihenhauses mit drei Wohneinheiten in Weißenbach am

Attersee, Gst. x, KG S. Mit Bescheid vom 22. Juni 2020 erteilte die belangte Behörde der Antragstellerin die Baubewilligung für das Vorhaben „Errichtung eines Reihenhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück x, EZ x, KG S“ entsprechend dem bei der Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der L Bau GmbH unter im Bescheid näher spezifizierten Bedingungen und Auflagen.

Der Beschwerdeführer ist Grundstückseigentümer des direkt an das zu bebauende Grundstück angrenzenden Grundstücks x, ebenfalls KG S.

Für das Gebiet, in dem sich sowohl das verfahrensgegenständliche Grundstück als auch das Grundstück des Beschwerdeführers befinden, wurde ein Bebauungsplan erlassen. Es ist dies der Bebauungsplan Nr. 1 Weissenbach Änderung Nr. 12, welcher vom Gemeinderat am 12. September 2019 beschlossen wurde. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2019 bestätigte das Amt der Öo. Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, für die Oö. Landesregierung, dass die durchgeführte Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeit ergeben hat und der Plan ab 29. Dezember 2018 rechtswirksam ist. Das letzte Neuplanungsgebiet, das für diesen Bereich verordnet wurde, wurde mit 18. Oktober 2013 rechtswirksam und trat mit 18. Oktober 2015 außer Kraft.

Aus dem Einreichplan geht hervor, dass an der Grundgrenze des zu bebauenden Grundstücks drei Luftwärmepumpen mit niedrigem Schalldruckpegel geplant sind.

Zu folgenden Themen brachte der Beschwerdeführer im Verfahren Einwendungen vor: Luftwärmepumpen, Ort- und Landschaftsbild, Hochwasserschutz und Verfassungswidrigkeit des Bebauungsplans.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und der Beschwerde. Auf Anforderung des Gerichts wurde von der belangten Behörde der Einreichplan der Baubewilligungswerberin vom 16. April 2020, Unterlagen zum Neuplanungsgebiet von 18. Oktober 2013 und zum Bebauungsplan Nr. 1 Weissenbach, Änderung Nr. 12, übermittelt.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörden gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lautet auszugsweise wie folgt:
„§ 31 Einwendungen der Nachbarn
(1) Nachbarn sind
1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen:
die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;
[...]
Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.
[...]
(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.
(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.
[...]“

3.2. Der Abstand des Grundstücks des Beschwerdeführers vom Baugrundstück beträgt weniger als 10 Meter (die Grundstücke grenzen unmittelbar an), weshalb der Beschwerdeführer unstrittig Nachbar iSd § 31 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 ist.

Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist allerdings zweifach beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 23. Mai 2017, Ro 2015/05/0021 mwN). Mit anderen Worten: ein Recht auf Einhaltung der Bestimmungen des Baurechts schlechthin steht dem Beschwerdeführer nicht zu. Eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (vgl. VwGH 16. Februar 2017, Ra 2015/05/0060).

3.3. Im Verfahren und auch in der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer als ersten und zentralen Beschwerdepunkt vor, dass die drei geplanten Luftwärmepumpen der Reihenhausanlage unmittelbar an seiner Grundgrenze situiert seien und laut Hinweis im Bescheid der belangten Behörde nachts den Grenzwert von 30 dB(A) nicht überschreiten dürften. Laut einer Stellungnahme der Abteilung Umwelt des Landes Oberösterreich sei dieser Wert durch den geringen Abstand zu seinem Haus aber technisch nicht erreichbar. Im Falle der nicht gänzlichen Aufhebung des Bescheides würde der Beschwerdeführer zumindest fordern, konkret in der Beschwerde genannte Grenzwerte des Schallpegels als zwingend in den Bedingungen und Auflagen des Bescheides vorzuschreiben.

Hinsichtlich dieses Vorbringens übersieht der Beschwerdeführer, dass die Errichtung (und der Betrieb) dieser Anlagen aus folgendem Grund nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist und damit kein subjektiv-öffentliches Recht, somit kein Mitspracherecht des Nachbarn, besteht (vgl. auch jüngst VwGH 12. Juni 2020, Ra 2020/05/0070 und 0071-4).

Gemäß § 1 Abs 3 Z 15 Oö. BauO 1994 gilt dieses Landesgesetz nicht für Anlagen, soweit sie dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 unterliegen, ausgenommen thermische Solaranlagen gemäß § 25 Abs 1 Z 7a. Gemäß § 2 Abs 1 Z 3 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 regelt dieses Landesgesetz

sicherheitstechnische und umweltschutzrelevante Belange hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs und der Auflassung von Heizungsanlagen, Klimaanlagen, sonstigen Gasanlagen und [...]. Gemäß § 3 Z 18 leg cit bedeutet der Begriff Heizungsanlagen: Feuerungsanlagen (Z 14) und sonstige technische Einrichtungen (z.B. Wärmepumpen, Brennstoffzellen), die dazu bestimmt sind, Wärme für die Heizung von Gebäuden oder Teilen davon und/oder zur Warmwasserbereitung zu erzeugen, einschließlich der Wärmeverteilleitungen und Wärmeabgabeeinrichtungen (wie etwa Radiatoren und die dazu gehörigen Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtungen).

3.4. Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass nach der Oö. Bauordnung die Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes besonders zu beachten sei. Darüber gäbe es in der Verhandlungsschrift, im Bescheid und im Gutachten des Amtssachverständigen keinerlei Erwähnung. Auch von anderen Bewohnern im Ort würde dieses Objekt als besonders störender „Fremdkörper“ empfunden, in einer Ortschaft mit ausschließlich schönen Villen und denkmalgeschützten Gebäuden. Dazu wird auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach aus der Verpflichtung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes keine subjektiven Nachbarrechte abgeleitet werden können (vgl. VwGH 24. Februar 2015, 2013/05/0054, sowie mwN aus der Rechtsprechung Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht I[7] [2014] 273).

3.5. Als dritten Beschwerdepunkt betont der Beschwerdeführer, dass das „Stahl verzinkte Lochblech“ zwischen den Streifenfundamenten an beiden Gebäudeenden keine verlässliche Ableitung von Hochwasser durch den Weissenbach ermögliche. Die Gefährdung einer Liegenschaft in Folge von Naturgewalten, wie etwa Hochwasser, berührt ebenfalls keine subjektiven Nachbarrechte, sondern öffentliche Interessen im Allgemeinen (vgl. zur Tiroler Bauordnung VwGH 30. September 2015, 2014/06/0001 mwN). Im Übrigen fällt die Regelung und Sicherung der Abflussverhältnisse eines Grundstückes im Zusammenhang mit Bauten unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG und somit in die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (vgl. VwGH vom 23. Jänner 1996, 95/05/0012 und vom 16. Dezember 1997, 97/05/0248). Die Baubehörde hat im Baubewilligungsverfahren mangels Zuständigkeit keine wasserrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, sodass ein Hochwasserschutz benachbarter Grundstücke nicht von der Baubehörde, sondern von der Wasserrechtsbehörde anzuwenden wäre (vgl. VwGH 20. Februar 2007, 2006/05/0176).

3.6. In einem letzten Beschwerdepunkt regt der Beschwerdeführer an, das Landesverwaltungsgericht möge einen Prüfungsantrag nach Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Bebauungsplanes „ Nr. 1, Weissenbach, in der Fassung Änderung Nr. 12“ stellen, da dieser gleichheitswidrig sei. Nach den Angaben des

Beschwerdeführers habe die Gemeinde Steinbach am Attersee im Februar 2016 einen Beschluss zur Überarbeitung des Bebauungsplanes in Weissenbach als Neuplanungsgebiet gefasst. Man habe eine Neuregelung der sehr unterschiedlichen Geschoßflächenzahlen bzw. des höchst unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung erreichen wollen, die den geltenden Bebauungsplan im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes wegen Fehlens jeglicher sachlicher Rechtfertigung und gänzlich willkürlicher Festlegung als verfassungswidrig erscheinen lasse. Leider sei die Verlängerung vom Gemeinderat „übersehen“ worden. Der beantragte Bau würde aber der damaligen Intention nicht entsprechen.

Tatsächlich verhält es sich so, dass für das Gebiet, in dem sich sowohl das verfahrensgegenständliche Grundstück als auch das Grundstück des Beschwerdeführers befinden, der Bebauungsplan Nr. 1 Weissenbach Änderung Nr. 12 gilt, welcher vom Gemeinderat der Gemeinde Steinbach am Attersee am 12. September 2019 beschlossen wurde. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2019 bestätigte das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, für die Oö. Landesregierung, dass die durchgeführte Verordnungsprüfung keine Gesetzwidrigkeit ergeben hat und der Plan ab 29. Dezember 2018 rechtswirksam ist. Das letzte Neuplanungsgebiet, das für diesen Bereich verordnet wurde, wurde mit 18. Oktober 2013 rechtswirksam und trat mit 18. Oktober 2015 außer Kraft. Ein weiteres Neuplanungsgebiet wurde von den zuständigen Stellen nicht verordnet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht nicht ausreichend Gründe an der Gesetzmäßigkeit der Verordnung „Bebauungsplan Nr. 1 Weissenbach Änderung Nr. 12“ zu zweifeln und kommt daher der Anregung des Beschwerdeführers, das Gericht möge einen Prüfungsantrag nach Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Bebauungsplanes „Nr. 1, Weissenbach, in der Fassung Änderung Nr. 12“ stellen, da dieser gleichheitswidrig sei, nicht nach.

3.7. Im Ergebnis vermochte der Beschwerdeführer keine Verletzung seiner subjektiven-öffentlichen Rechte aufzuzeigen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar